

22.423 n Pa. Iv. Bulliard. Für eine unabhängige Presse sind die Beträge zur indirekten Förderung anzupassen

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

vom 14. November 2023

**Postgesetz
(PG)**

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der eidgenössischen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,

beschliesst:

1 BBl 2002 ...

2 BBl 2002 ...

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

I

Das Postgesetz³ vom 17. Dezember 2010 wird
wie folgt geändert:

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Postdienste*: das Annehmen, Abholen, Sortieren, Transportieren und Zustellen von Postsendungen;
- b. *Postsendungen*: adressierte Sendungen in der endgültigen Form, in der sie von einer Anbieterin von Postdiensten übernommen werden, namentlich von Briefen, Paketen sowie Zeitungen und Zeitschriften;
- c. *Briefe*: Postsendungen von maximal 2 cm Dicke und maximal 2 kg Gewicht;
- d. *Pakete*: Postsendungen von mehr als 2 cm Dicke bis zu einem Gewicht von 30 kg;
- e. *Zeitungen und Zeitschriften*: regelmässig erscheinende Publikationen in Papierform, welche einer breiten Leserschaft zugestellt werden;
- f. *Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs*: Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen.

Art. 2 Bst. a^{bis}

In diesem Gesetz bedeuten:

a^{bis}. Frühzustellung: Zustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen an Werktagen bis spätestens 6.30 Uhr;

Art. 16 Preise

¹ Die Preise sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Die Überprüfung der Einhaltung dieses Grundsatzes erfolgt nach dem Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985.

Art. 16 Abs. 5 zweiter Satz, 6 und 7

Geltendes Recht

² Für Briefe und Pakete der Grundversorgung im Inland sind die Preise distanzunabhängig und nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen. Die PostCom überprüft periodisch die Einhaltung der Distanzunabhängigkeit.

³ Die Preise für die Zustellung abonnierten Zeitungen und Zeitschriften sind distanzunabhängig. Sie entsprechen den in den grösseren Agglomerationen üblichen Preisen.

⁴ Ermässigungen werden gewährt für die Zustellung von:

- a. abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse;
- b. Zeitungen und Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen an ihre Abonnenten, Mitglieder oder Spender (Mitgliedschafts- und Stiftungspreise) in der Tageszustellung.

⁵ Von Ermässigungen ausgeschlossen sind Titel, die zu einem Kopfbildverbund mit über 100 000 Exemplaren beglaubigter Gesamtauflage gehören. Der Bundesrat kann weitere Kriterien vorsehen; solche können insbesondere sein: das Verbreitungsgebiet, die Erscheinungshäufigkeit, der redaktionelle Anteil sowie das Verbot von überwiegender Werbung von Produkten und Dienstleistungen.

⁶ Der Bundesrat genehmigt die ermässigten Preise.

⁷ Der Bund leistet zur Gewährung dieser Ermässigung jährlich folgende Beiträge:

- a. 30 Millionen Franken für die Regional- und Lokalpresse;

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

⁵ ...

... Der Bundesrat legt die weiteren Kriterien fest; diese können insbesondere das Verbreitungsgebiet, die Erscheinungshäufigkeit, die Auflagenuntergrenze, den redaktionellen Anteil oder das Verbot von überwiegender Werbung von Produkten und Dienstleistungen betreffen.

⁶ Die Ermässigungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Sie dürfen den Zustellpreis nicht übersteigen.

Mehrheit

⁷ Der Bund leistet zur Gewährung dieser Ermässigung jährlich folgende Beiträge:

- a. 45 Millionen Franken für die Regional- und Lokalpresse;

Minderheit (Wasserfallen Christian, Christ, Fluri, Geissbühler, Giezendanner, Hurter Thomas, Quadri, Rutz Gregor, Schaffner, Umbricht Pieren, Wobmann)

⁷ ...

Geltendes Recht

- b. 20 Millionen Franken für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse.

⁸ Der Bundesrat kann für die Grundversorgung oder für Teile davon Preisobergrenzen festlegen. Diese Obergrenzen gelten einheitlich und richten sich nach den Entwicklungen des Marktes. Der Bundesrat kann den Erlass sowie den Vollzug von technischen und administrativen Vorschriften an die PostCom übertragen.

Vorentwurf der Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

- b. 30 Millionen Franken für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse.

(Minderheit)

- b. *Gemäss geltendem Recht*

Gliederungstitel vor Art. 19a

3a. Abschnitt: Frühzustellermässigungen

Art. 19a Frühzustellermässigungen für abonnierte Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse

¹ Frühzustellermässigungen werden gewährt für die Frühzustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse durch registrierte Frühzustellorganisationen (Art. 19b Abs. 1).

² Von Frühzustellermässigungen ausgeschlossen sind Titel, die zu einem Kopfblattverbund mit über 100 000 Exemplaren beglaubigter Gesamtauflage gehören. Der Bundesrat legt die weiteren Kriterien fest; diese können insbesondere das Verbreitungsgebiet, die Erscheinungshäufigkeit, die Auflagenuntergrenze, den redaktionellen Anteil oder das Verbot von überwiegender Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen betreffen.

³ Die Frühzustellermässigung bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat. Sie darf den jeweiligen Frühzustellpreis nicht übersteigen.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

⁴ Der Bund leistet zur Gewährung der Frühzustellermässigung jährlich einen Beitrag von 30 Millionen Franken.

Art. 19b Pflichten von Frühzustellorganisationen

¹ Anbieterinnen von Postdiensten, die Zeitungen mit Frühzustellungsermässigung in der Frühzustellung zustellen (Frühzustellorganisationen), müssen sich beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) registrieren.

² Frühzustellorganisationen müssen die Frühzustellung von Zeitungen mit Frühzustellermässigung von anderen Tätigkeiten rechnerisch trennen.

³ Sie dürfen Erträge aus der Frühzustellung von Zeitungen mit Frühzustellermässigung nicht zur Verbilligung von anderen Tätigkeiten verwenden (Quersubventionierungsverbot).

⁴ Sie müssen dem BAKOM diejenigen Auskünfte erteilen, die es für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Dazu gehört insbesondere die Übermittlung der Unterlagen, die für die Überwachung der Einhaltung des Quersubventionierungsverbotes notwendig sind.

Art. 19c Verfahren

¹ Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Berechnung und Auszahlung der Frühzustellermässigungen.

² Das BAKOM kann die Post zum Vollzug beziehen.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Nationalrates**

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 2 Buchstabe a^{bis} sowie 19a–19c gelten bis sieben Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

⁴ Die Änderung von Artikel 16 Absatz 7 gilt bis sieben Jahre nach ihrem Inkrafttreten; danach ist sie hinfällig.